

Dekret

zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Vom

GS

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4 und § 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes¹, beschliesst:

A. Organisation des Kantonsgerichts

§ 1 Abteilungen, Zusammensetzung

¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden drei Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivil- und Strafrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht.

² Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer und das Präsidium.

³ Die Abteilung Zivil- und Strafrecht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.

⁴ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium.

⁵ Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

B. Zahl der Gerichtskammern und der Gerichtsmitglieder

§ 2 Kantonsgericht

¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Zivil- und Strafrecht besteht aus zwei Gerichtskammern mit einem vollamtlichen Präsidium und einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und insgesamt acht Richterinnen und Richtern. Die Präsidien können dem Ausschuss des Kantonsgerichts einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des

¹ GS , SGS 170

Pensums stellen. Der Ausschuss bestimmt, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

§ 3 Bezirksgerichte

¹ Das Bezirksgericht Arlesheim besteht aus vier Gerichtskammern mit je einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt 18 Richterinnen und Richtern.

² Das Bezirksgericht Laufen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und sechs Richterinnen und Richtern.

³ Das Bezirksgericht Liestal besteht aus einer Gerichtskammer mit zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 160 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts legt die Verteilung des Gesamtpensums nach Anhören der beiden Präsidien fest.

⁴ Das Bezirksgericht Sissach besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 65 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

⁵ Das Bezirksgericht Gelterkinden besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 35 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

⁶ Das Bezirksgericht Waldenburg besteht aus einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

§ 4 Strafgericht

Das Strafgericht besteht aus drei Gerichtskammern mit je einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

§ 5 Jugendgericht

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Strafgerichtspräsidien übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

§ 6 Verfahrensgericht in Strafsachen

Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 80 Prozent eines Vollamtes und drei Richterinnen und Richtern.

§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und acht Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret betreffend die Zahl der Gerichtskammern und der Gerichtsmitglieder vom 15. Mai 1997¹ wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

¹ GS 32.820, SGS 170.5